



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW  
A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW  
A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
A-1015 Wien

*Di Sammlung*

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. <u>2</u>	<u>03/19 PG</u>
Datum <u>4. 1. 1994</u>	
Verteilt <u>0. Jan. 1994</u>	<i>blg</i>

Wien, am 1993 12 23

Telefax-Nr.: 6503

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.030/02-I 1/93

Mag. Raggam/6647

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird;  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird (samt Vorblatt und Erläuterungen) in 25 Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf wurde mit Frist 14.02.1994 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pinner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**Bundesgesetz vom .....1994****über die Bundesämter für Landwirtschaft  
und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten**

und mit dem das Bundesgesetzes vom 28. November 1974 über  
wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl.Nr.786/1974, in  
der Fassung BGBl. Nr. 127/1985 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.****Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft  
und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten****I. TEIL****Allgemeine Bestimmungen****G e l t u n g s b e r e i c h**

**§ 1** (1) Dieses Bundesgesetz regelt Organisation und Wirkungsbereich der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

**§ 2** Bundesämter für Landwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (§ 15)
2. das Bundesamt für Agrarbiologie (§ 16)

**§ 3** (1) Landwirtschaftliche Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (§ 17),
2. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (§ 18),
3. die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (§ 19),
4. die Bundesanstalt für Bergbauernfragen (§ 20),
5. die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren (§ 21),
6. die Bundesanstalt für Landtechnik (§ 22),
7. die Bundesanstalt für Milchwirtschaft (§ 23),
8. die Bundesanstalt für Pferdezucht (§ 24),
9. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (§ 25),
10. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde (§ 26),
11. die Bundesanstalt für Weinbau (§ 27).

- 2 -

(2) Für die in Abs. 1 Z 9 und 10 genannten Bundesanstalten gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur insoweit, als bundesrechtliche Regelungen in Angelegenheiten des Schulwesens nicht entgegenstehen.

#### R e c h t s s t e l l u n g   d e r   B u n d e s ä m t e r f ü r   L a n d w i r t s c h a f t

**§ 4** (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Bundesämter für Landwirtschaft sind, sofern ihnen gesetzlich hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden, Behörde.

(3) Die Bundesämter für Landwirtschaft erbringen ihre Leistungen an Dritte, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist, für den Bund als Träger von Privatrechten.

#### R e c h t s s t e l l u n g   d e r   l a n d w i r t - s c h a f t l i c h e n   B u n d e s a n s t a l t e n

**§ 5** (1) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erbringen ihre Leistungen an Dritte, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist, für den Bund als Träger von Privatrechten.

#### A u f g a b e n   d e r   B u n d e s ä m t e r   f ü r L a n d w i r t s c h a f t   u n d   d e r   l a n d - w i r t s c h a f t l i c h e n   B u n d e s a n - s t a l t e n

**§ 6** Die Bundesämter für Landwirtschaft haben hoheitliche Aufgaben zu vollziehen, sofern ihnen solche gesetzlich zugewiesen werden.

**§ 7** (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten haben im Rahmen ihres im II. und III. Teil dieses Bundesgesetzes umschriebenen Wirkungsbereiches Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens und sonstige ihnen übertragene Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchzuführen, soweit dies nach Art der Aufgabe in Betracht kommt.

- 3 -

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Aufgaben gehören, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten in Betracht kommt, insbesondere

1. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten,
2. die Einrichtung und Führung von Bibliotheken,
3. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Maschinen, Geräten und Materialien,
4. die Ausstellung von Zeugnissen sowie die Erstellung von Prüfberichten und Gutachten,
5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung,
7. Mitarbeit in Fachbeiräten und ähnlichen Einrichtungen,
8. die Pflege von Inlands- und Auslandskontakten zur fachlichen Zusammenarbeit und durch fachlichen Erfahrungs- und Schriftenaustausch,
9. die Unterbringung und Verpflegung von Personen im Zusammenhang mit Aufgaben der Bundesämter und Bundesanstalten.

(3) Zeugnisse der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Bundesanstalten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auf die Erfordernisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Ernährungswesens besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zulässt, können die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu erbringen.

- 4 -

Organisation der Bundesämter  
für Landwirtschaft und der  
landwirtschaftlichen Bundes-  
anstalten

§ 8 (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft gliedern sich in die Direktion, die Bundesinstitute und in die erforderliche Anzahl von Abteilungen, die in Referate untergliedert werden können, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist. Die Direktion des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft gliedert sich in unterstützende Organisationseinheiten.

(2) Jede landwirtschaftliche Bundesanstalt gliedert sich in eine Direktion und in die erforderliche Anzahl von Abteilungen, die in Referate untergliedert werden können, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

(3) Der Direktion obliegt die Unterstützung des Leiters insbesondere in administrativen Angelegenheiten. Den Bundesinstituten im Sinne des Abs. 1 obliegt die Wahrnehmung eines fachlichen Aufgabenbereiches und der ihnen in der Geschäftseinteilung zugewiesenen administrativen Aufgaben. Den Abteilungen obliegt die Bearbeitung von Fachgebieten.

(4) Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt zweckmäßig ist, können mehrere Abteilungen eines fachlichen Aufgabenbereiches zu einem Institut zusammengefaßt werden. Diese Institute sind nicht Bundesinstitute im Sinne von § 8 Abs. 1.

(5) Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt notwendig ist, sind Versuchsstationen, Betriebe und sonstige Einrichtungen zu schaffen.

(6) Organisationseinheiten können sich auch außerhalb des Sitzes eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befinden.

(7) Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind mit wissenschaftlichem, technischem, Verwaltungs- und Hilfspersonal auszustatten.

(8) Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft obliegt dessen Generaldirektor, die Leitung des Bundesamtes für Agrarbiologie dessen Direktor. Die wissenschaftliche und administrative Leitung einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt obliegt deren Leiter.

- 5 -

(9) Für die Bestellung der Leiter der Bundesämter für Landwirtschaft gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989. Deren ständige Stellvertreter sowie die Leiter der Bundesinstitute und Abteilungen der Bundesämter für Landwirtschaft sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(10) Für die Bestellung des Leiters einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989. Der ständige Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Institute und Abteilungen einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(11) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Leiter, dessen Stellvertreter sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Leiter bevollmächtigten Bediensteten der Bundesämter für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befugt.

#### G e s c h ä f t s- u n d P e r s o n a l e i n - t e i l u n g

**§ 9** (1) In der Geschäfts- und Personaleinteilung sind die Organisationseinheiten anzuführen, deren Aufgaben zu umschreiben und die Zuteilung der Bediensteten zu den Organisationseinheiten festzulegen.

(2) Die Geschäfts- und Personaleinteilung wird vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt erlassen. Die Festlegung der Zahl der Bundesinstitute, Institute und Abteilungen und ihres Wirkungsbereiches bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für die Bundesämter für Landwirtschaft ist die erstmalige Geschäfts- und Personaleinteilung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

#### G e s c h ä f t s o r d n u n g

**§ 10** (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung der Bundesämter für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist nach Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt zu erlassen.

- 6 -

## K a n z l e i o r d n u n g

**§ 11** Die formale Behandlung der von den Bundesämtern für Landwirtschaft oder den landwirtschaftlichen Bundesanstalten zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in einer Kanzleiordnung festzulegen.

## V e r ö f f e n t l i c h u n g d e r F o r s c h u n g s - e r g e b n i s s e

**§ 12** (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich dem Bund zu. In der Veröffentlichung ist der Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundes selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an dem Bundesamt für Landwirtschaft oder an der landwirtschaftlichen Bundesanstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesamt für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt unentgeltlich zu überlassen.

## T a r i f e

**§ 13** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die ein Bundesamt für Landwirtschaft oder eine landwirtschaftliche Bundesanstalt an Dritte für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Entgelte ist auf den Aufwand, der durch die Leistung des Bundesamtes für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, Bedacht zu nehmen. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(2) Im Tarif kann vorgesehen werden, daß das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wenn die Leistung eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

- 7 -

(3) Auf die Erlassung und Änderung des Tarifes ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hinzuweisen. Ausfertigungen des Tarifes sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesamtes für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt, um deren Tarif es sich handelt, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

(4) Entgelte für nicht regelmäßig anfallende Hilfsgeschäfte sind von der Festsetzung im Tarif ausgenommen.

## L e i s t u n g s a u s t a u s c h

§ 14 Leistungen, die das Bundesamt für Landwirtschaft oder eine landwirtschaftliche Bundesanstalt im Ressortbereich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse erbringt, sind unentgeltlich.

## II. Teil

### **Sitz und Wirkungsbereich der einzelnen Bundesämter für Landwirtschaft**

#### B u n d e s a m t u n d F o r s c h u n g s z e n - t r u m f ü r L a n d w i r t s c h a f t

§ 15 (1) Der Sitz des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft ist Wien.

(2) Der Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Boden und Standort, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, landwirtschaftliche Produktionsmittel, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Pflanzenschutz und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. unter Beachtung der in anderen Gesetzen festgelegten örtlichen Zuständigkeit:
  - a) Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -verfahren und -mitteln (insbesondere Düngemittel, Futtermittel und Weinbehandlungsmitteln), von landwirtschaftlich verwertbaren Abfallstoffen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Sekundärprodukten (wie Wein, insbesondere Qualitäts- und Prädikatswein, Fruchtsäfte und Spirituosen) auf ihre Werteigenschaften;

- 8 -

- b) Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse einschließlich Weinbehandlung; amtliche Weinkostkommissionen; amtliche Sachverständigentätigkeit für Wein, Futtermittel und Düngemittel; Weinprüfstatistik. Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich auch durch radioaktive Stoffe.
  - c) Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut) sowie anderer Ernteerzeugnisse auf ihre Verwertungseigenschaften; Prüfung und Kontrolle der Unterscheidbarkeit von Sorten, deren Komponenten und Bezeichnungen; Prüfung von Sorten auf ihre für die Produktion und Verwertung maßgebenden Eigenschaften;
  - d) Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzverfahren einschließlich der Anwendungstechnik sowie von Vorratsschutzmitteln und Vorratsschutzverfahren, Verleihung von Prüfzeichen für Anwendungsverfahren sowie für virusgetestetes und virusfreies Pflanzgut; Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln.
  - e) Führung von Registern.
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen, biologischen und anderen Untersuchungsmethoden.
3. a) Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden-Pflanze-Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Forschung auf dem Gebiet der Alternativ- und Sonderkulturen.
- b) Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse sowie Sorten- und Saatgutwesen; Erfassung der Saatgutvermehrung und Saatgutverwendung unter Berücksichtigung des Sortenanteiles. Ermittlung geeigneter Standorte, Fruchtfolgen und Produktionsverfahren für Pflanzenarten, Sorten, Saatgut und Samenmischungen. Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials.

- c) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Identifizierung, Beschreibung, Untersuchung und Regulierung von Schadorganismen und Ermittlung von deren Biologie und Antagonisten; Untersuchung, Prüfung und Kontrolle von Schädigungen durch Viren und ähnliche Krankheitserreger sowie durch abiotische Faktoren. Entwicklung und Einrichtung von Prognose- und Warndienstverfahren; Einrichtung von Warndienststationen; Schaffung von Produktionsgrundlagen und Produktion nützlicher Organismen und für die Untersuchung benötigter Materialien im Hinblick auf die Verbesserung von Pflanzenschutzverfahren oder Verminderung des Auftretens von Schadorganismen; Untersuchung von Rückständen und Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ihrer Anwendung; fachliche Leitung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes; Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.
- d) Boden- und standortkundliche Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Bodenökologie; bodenkundliche Untersuchungen im Laboratorium und im Gelände; Erfassung, Kartierung und Evidenthaltung von Daten über die Bodenverhältnisse Österreichs; Darstellung der Ergebnisse in Bodenkarten.

(4) Erarbeitung von Beratungsrichtlinien, insbesondere für eine nachhaltige und ökologische Landbewirtschaftung.

## B u n d e s a m t   f ü r   A g r a r b i o l o g i e

**§ 16** (1) Der Sitz des Bundesamtes ist Linz.

(2) Sein Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich landwirtschaftlicher Produktionsmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. unter Beachtung der in anderen Gesetzen festgelegten örtlichen Zuständigkeit: Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -mitteln (insbesondere Düngemittel und Futtermittel), von landwirtschaftlich verwertbaren Abfallstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Sekundärprodukten; Prüfung von Verfahren der

- 10 -

- landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse; amtliche Sachverständigentätigkeit für Düngemittel und Futtermittel; Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich; Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut)
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen, biologischen und anderen Untersuchungsmethoden;
  3. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden-Pflanze-Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Forschung im Bereich alternativer Produktionsmethoden insbesondere des biologischen Landbaues; Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;
- (4) Erarbeitung von Beratungsrichtlinien, insbesondere für eine nachhaltige und ökologische Landbewirtschaftung.

### III. Teil

#### **Sitz und Wirkungsbereich der einzelnen landwirtschaftlichen Bundesanstalten**

B u n d e s a n s t a l t f ü r  
A g r a r w i r t s c h a f t

§ 17 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Agrarwirtschaft hinsichtlich Betriebswirtschaft, Marktwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Agrarpolitik, Agrarsoziologie, Regionalplanung, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik und Weltagrarwirtschaft;

- 11 -

2. Analysen (Quantifizierungen und Bewertungen) agrarpolitischer Maßnahmen sowie der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors; Beobachtung des nationalen und internationalen Agrarmarktes und Erstellung von Prognosen über dessen Entwicklung; Analyse der regionalen Agrarstrukturentwicklung;
3. Führung eines betriebswirtschaftlichen Planungszentrums Österreichs einschließlich Erstellung von Unterlagen für die betriebswirtschaftliche Beratung und Planung;
4. Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek und Dokumentationsstelle Österreichs.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n -  
d i s c h e L a n d w i r t s c h a f t

§ 18 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Gumpenstein, Marktgemeinde Irdning.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Pflanzen- und Tierproduktion mit besonderer Berücksichtigung der Grünlandwirtschaft einschließlich der Almwirtschaft sowie des Ackerbaues in Bergregionen mit besonderer Betonung des Ackerfutterbaues, der Futterernte und Futterkonservierung, der Fütterung und Haltung von Vieh; Ökologie mit besonderer Berücksichtigung der Bewirtschaftung in ihren Auswirkungen auf die Böden, die Pflanzenbestände und die Tiergesundheit; landwirtschaftliches Bauwesen, sowie Verfahrens- und Arbeitstechnik in der alpenländischen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Technik in der Tierhaltung;
2. Untersuchung der Arbeits- und Betriebswirtschaft in der alpenländischen Landwirtschaft;
3. Prüfung der Werteigenschaften der Böden, der Wirtschaftsdünger, der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse im Labor, in Gefäß-, Feld- und Tierversuchen, die im Zusammenhang mit anderen an dieser Bundesanstalt durchgeführten Versuchen und Untersuchungen steht.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n -  
d i s c h e M i l c h w i r t s c h a f t

§ 19 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Rotholz, Gemeinde Strass im Zillertal.

- 12 -

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor hartkäsetauglicher Milch und Erzeugnisse aus derartiger Milch sowie Entwicklung von Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen aus hartkäsetauglicher Milch;
2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus hartkäsetauglicher Milch, Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
3. Be- und Verarbeitung der zugekauften hartkäsetauglichen Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecken notwendigen Ausmaß, sowie die Vermarktung der daraus erzeugten Produkte.
4. Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

B u n d e s a n s t a l t f ü r B e r g b a u e r n -  
f r a g e n

§ 20 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung in Angelegenheiten des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
2. Analysen der natürlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ursachen der Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
3. Analyse und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Lösung der Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur; Erarbeitung von produktionstechnischen, sozialen, betrieblichen und agrarpolitischen Alternativen; wissenschaftliche Begleitung in der Durchführung modellhafter Alternativen.

- 13 -

B u n d e s a n s t a l t f ü r F o r t p f l a n z u n g  
u n d B e s a m u n g v o n H a u s t i e r e n

**§ 21** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Thalheim bei Wels.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten Andrologie, Gynäkologie und Technologie der Fortpflanzung einschließlich Besamung;
2. Prüfung von Haustieren und Tiersamen auf Eignung für die künstliche Besamung insbesondere hinsichtlich Samenmerkmale, Befruchtungsfähigkeit, hygienische Voraussetzungen);
3. Beratung von Besamungsstationen in technischen und hygienischen Angelegenheiten; Aus- und Weiterbildung von Besamungstechnikern und Besamungstierärzten;
4. Beschaffung und Haltung von Vatertieren sowie Gewinnung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Tiersamen im Rahmen einer Besamungsstation;
5. Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen in Angelegenheiten der Tierzucht.

B u n d e s a n s t a l t f ü r L a n d t e c h n i k

**§ 22** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wieselburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet Landtechnik;
2. Untersuchung von Verfahren der landwirtschaftlichen Arbeitswirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft sowie der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung;
3. Prüfung landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, technischer Einrichtungen und Verfahren hinsichtlich technischer und leistungsmäßiger Eigenschaften für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, auf Betriebs- und Arbeitssicherheit, ergonomisch richtige Gestaltung, Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit; Verleihung von Prüfzeichen hierüber.

B u n d e s a n s t a l t f ü r  
M i l c h w i r t s c h a f t

**§ 23** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wolfpassing, politischer Bezirk Scheibbs.

- 14 -

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie andere Erzeugnisse, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden;
2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus Milch; Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
3. Be- und Verarbeitung der zugekauften Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecken notwendigen Ausmaß, sowie die Vermarktung der daraus erzeugten Produkte.
4. Herstellung und Vertrieb von Standardlösungen für chemisch-physikalische Untersuchungsgeräte; Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

#### B u n d e s a n s t a l t f ü r P f e r d e z u c h t

**§ 24** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Stadl-Paura.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie Reit- und Fahrwesen.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten der Pferdezucht und Pferdehaltung mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, Genetik, Andrologie, Gynäkologie, Fortpflanzung und Besamung;
2. Aufstallung, Haltung und tierärztliche Versorgung der staatlichen Hengste in der Bundesanstalt; Verbringung der Hengste in die Deckstationen; Leistungsprüfung von Zuchtpferden;
3. Gestüts-, Reit- und Fahrwesen und Ausbildung von Gestüts-, Pflege-, Reit- und Fahrpersonal; Führung einer Lehrschmiede für den Hufbeschlag.

(4) Dem Landstallmeisteramt bei der Bundesanstalt obliegt die Unterstützung des Landstallmeisters in administrativen Angelegenheiten. Dem Landstallmeister obliegt die Verwaltung der staatlichen Hengste, die Wahrnehmung fachlicher Aufgaben der Pferdezucht sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

- 15 -

H ö h e r e B u n d e s l e h r - u n d  
V e r s u c h s a n s t a l t f ü r G a r t e n b a u

§ 25 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gartenbau und Gartengestaltung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich der Pflanzenzüchtung und der Verwertung gärtnerischer Produkte;
2. Untersuchung von gärtnerischen Böden und Substraten sowie von Gießwasser; Prüfung von Sämereien (insbesondere Saat- und Pflanzgut), Sorten und Ernteerzeugnissen gärtnerischer Pflanzen; Bearbeitung von speziellen Fragen des gärtnerischen Pflanzenschutzes und der technischen Einrichtungen im Gartenbau;
3. Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die gärtnerische Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;
4. Planung auf dem Gebiet Garten- und Landschaftsgestaltung.

H ö h e r e B u n d e s l e h r - u n d  
V e r s u c h s a n s t a l t f ü r W e i n - u n d  
O b s t b a u m i t I n s t i t u t f ü r  
B i e n e n k u n d e

§ 26 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Klosterneuburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Weinbau, Obstbau und Bienenkunde. Bei der Bundesanstalt ist ein Institut für Bienenkunde einzurichten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten Weinbau einschließlich Rebenzüchtung, Obstbau einschließlich Obstlagerung, Technologie und Kontrolle der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Kellerwirtschaft und Obstverwertung) sowie Ökologie und Ökonomie dieser Produktionssparten; Forschung auf den Gebieten Bienenzucht, Bienenhaltung, Physiologie, Trachtverhalten, Genetik, Ökologie und Pathologie der Bienen sowie der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Honigverwertung);
2. Entwicklung und Prüfung von neuen Methoden und Verfahrenstechniken von Maschinen, Geräten und Stoffen zur Produktion und Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen, Verleihung von Prüfzeichen hierüber; Bearbeitung von speziellen Fragen der Pflanzenvermehrung, der Pflanzenernährung, der Pflanzengesundheit, des Pflanzenschutzes und der Pflanzen- (Früchte-)haltbarkeit; Züchtung und Prüfung neuer und Erhaltung wertvoller alter Trauben- und

- 16 -

- Obstsorten; Entwicklung und Prüfung von neuen Technologien und Verfahren der Bienenhaltung, der Bienenzucht und der Honigproduktion;
3. Untersuchung und Qualitätsprüfung von Pflanzgut, Trauben-, Obst- und Bienenenerzeugnissen; Dokumentation von Bienenkrankheiten; Erarbeitung von Maßnahmen, die der Gesunderhaltung von Bienen dienen;
  4. Untersuchung und Begutachtung von Wein, insbesondere von Qualitäts- und Prädikatswein, sowie von Weinbehandlungs-mitteln; amtliche Weinkostkommissionen.

## B u n d e s a n s t a l t f ü r W e i n b a u

**§ 27** (1) Sitz der Bundesanstalt ist Eisenstadt.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse im Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung über Weinbau und Wein unter besonderer Berücksichtigung von Prädikatswein;
2. Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukten (Alternativgetränke und Weinbrand), von Export- und Importproben, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer und von Weinbehandlungsmitteln,
3. amtliche Weinkostkommission.

## IV. TEIL

### Schlußbestimmungen

#### Ü b e r l e i t u n g b e s t e h e n d e r E i n - r i c h t u n g e n

**§ 28** (1) An die Stelle der im folgenden angeführten, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Einrichtungen tritt das jeweils angegebene Bundesamt für Landwirtschaft.

1. Bundesanstalt für Pflanzenbau, Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt und Bundesanstalt für Bodenwirtschaft - Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.
2. Bundesanstalt für Agrarbiologie - Bundesamt für Agrarbiologie

**§ 29** (1) Sofern in anderen Gesetzen die Bundesanstalt für Pflanzenbau, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt oder die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft genannt sind, tritt an deren Stelle das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

- 17 -

(2) Sofern in anderen Gesetzen die Bundesanstalt für Agrarbiologie genannt ist, tritt an deren Stelle das Bundesamt für Agrarbiologie

#### P e r s o n a l v e r t r e t u n g

§ 30 Die bisher an der Bundesanstalt für Pflanzenbau, der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft und der Bundesanstalt für Agrarbiologie eingerichteten Dienststellenausschüsse führen bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, ihre Tätigkeiten weiter.

#### V e r h ä l t n i s z u a n d e r e n A n s t a l t e n d e s B u n d e s

§ 31 Durch dieses Bundesgesetz werden die durch Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabenbereiche anderer Anstalten des Bundes nicht berührt.

#### I n k r a f t t r e t e n ; A u f h e b u n g v o n R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 32 (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt folgende als Bundesgesetz in Geltung stehende Rechtsvorschrift außer Kraft:  
das Bundesgesetz vom 27. Juli 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.360/1989.

#### V o l l z i e h u n g

§ 33 (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 13 Abs.1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

- 18 -

## Artikel II.

### Änderung des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten BGBl.Nr. 786/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 127/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Ziffer 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach § 1 Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:  
„5. Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft“.
3. Nach § 11 wird folgende Überschrift und folgender § 11a eingefügt: „ B u n d e s a n s t a l t f ü r F i s c h e r e i w i r t s c h a f t

**§ 11a** der Aufgabenbereich der Anstalt umfaßt:

1. Forschung und Erprobung hinsichtlich der Produktion vom Besatzmaterial nutzbarer Wassertiere und der Fischereitechnik;
2. Prüfung von Werteigenschaften der Proudktionsmittel in der Fischereiwirtschaft einschließlich des Wassers; Untersuchung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens für Fische; Beobachtung von Eutrophierungsvorgängen und anderer Parameter in Gewässern, soweit diese für die Fischereiwirtschaft von Bedeutung sind;
3. Betrieb einer Fischereizucht“

## Vorblatt

### Problem:

1. Organisationsänderung im Bereich der pflanzenbaulichen Bundesanstalten im Zusammenhang mit einem Bundesanstaltenneubau in Wien/Hirschstetten und Einrichtung von Bundesämtern für Landwirtschaft als Behörde erster Instanz.
2. Sachliche Nahebeziehung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft zu den wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten.
3. Aufhebung der Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr.373/1992.

### Ziel:

1. Organisatorische Zusammenführung der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Bundesanstalt für Pflanzenschutz und Bundesanstalt für Bodenwirtschaft zu einer Dienststelle.  
  
Einrichtung von zwei Bundesämtern für Landwirtschaft, in Wien und Linz.
2. Überführung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft aus fachlichen Gründen in das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl.Nr.786/1974 in der Fassung BGBl.Nr.127/1985.
3. Anpassung der Wirkungsbereiche der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft und der Bundesanstalt für Milchwirtschaft an die geänderte Rechtslage.

- 2 -

Problemlösung:

1. Neugestaltung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten.
2. Ausgliederung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft aus dem Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und Überführung in das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten.

Inhalt:

1. Festlegung von Organisation und Wirkungsbereich der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Betrauung der künftigen Bundesämter für Landwirtschaft - als Behörde erster Instanz - mit hoheitlichen Aufgaben durch Materiengesetze.

2. Ausgliederung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft aus dem Bundesgesetz über landwirtschaftliche Bundesanstalten und Überführung in das Bundesgesetz wasserwirtschaftliche Bundesanstalten.

Alternativen:

keine

Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen unmittelbar keine Kosten. Durch die Zusammenlegung von Dienststellen kommt es zu Einsparungen, die jedoch durch Erweiterung des hoheitlichen Aufgabenbereiches ausgeglichen werden.

EG-Konformität:

Ist gegeben; einschlägige EG-Richtlinien verpflichten zur Einrichtung von staatlichen Behörden im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

1. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung sonstiger Bundesämter). Nach dem Erkenntnis des VfGH Slg. 2670/1954 umfaßt der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG „Institutionen mit einer materiellen Grundlage“, die - im vorliegenden Zusammenhang - der Pflege der Wissenschaft dienen. Die Konstruktion der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und ihre Ausstattung mit wissenschaftlichen Aufgaben entsprechen dieser Auslegung des genannten Kompetenztatbestandes. Für Teilbereiche des vorliegenden Gesetzentwurfes kommen auch bestimmte andere Kompetenztatbestände, insbesondere Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs), Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Vermessungswesen), Art. 14a Abs. 2 lit.g B-VG sowie Art. 17 B-VG in Betracht.

Mit der B-VG-Novelle 1990, BGBl.Nr.445/1990, wurde in den Art. 10 der Kompetenztatbestand „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“ aufgenommen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG). Diese Angelegenheiten können gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Die Tätigkeit der bisherigen pflanzenbaulichen Bundesanstalten und der Bundesämter für Landwirtschaft stützt sich in erster Linie auf diesen Kompetenztatbestand.

- 2 -

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z 1 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.76/1986, in der ausdrücklich angeführt ist, daß zu den Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechtes auch das landwirtschaftliche Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen gehören.

2. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, 1017 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XV.GP vom 9.03.1982 verwiesen.
3. Hinsichtlich derjenigen Bereiche des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Neuerung erfahren, sind diese Erläuterungen weiterhin heranzuziehen.
4. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu einer tiefgreifenden Änderung im Bereich der landwirtschaftlichen Bundesanstalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nicht das bestehende Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten novelliert, sondern ein neues Gesetz erlassen.
5. Dieses Gesetz schafft die Grundlage, die Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt, die Bundesanstalt für Pflanzenbau, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz und die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft zu einem Bundesamt für Landwirtschaft zusammenzufassen, das hinsichtlich Organisation und Wirkungsbereich den Anforderungen einer Behörde entspricht.

- 3 -

Weiters schafft es die Grundlagen zur Umgestaltung der Bundesanstalt für Agrarbiologie in ein Bundesamt für Landwirtschaft.

6. Die eigenständige Besorgung personalrechtlicher Angelegenheiten in den Bundesämtern für Landwirtschaft erscheint nicht zweckmäßig. Die Personalangelegenheiten wurden bisher und sollen auch in Zukunft in der Zentralstelle wahrgenommen werden. Von der Übertragung der Personalhoheit auf die Bundesämter für Landwirtschaft wird aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Abstand genommen.
7. Am Beginn der inhaltlichen Neuorientierung landwirtschaftlicher Bundesanstalten stand die Agrarforschungsenquete in den Jahren 1987/88. Im Verwaltungsreformprojekt „Verwaltungsmanagement“ erfolgte im Jahre 1988 eine Verwaltungsanalyse im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und im Jahre 1990 die Analyse einiger landwirtschaftlicher Bundesanstalten durch private Beratungsfirmen.

Um die fachliche Ausrichtung und die Struktur der landwirtschaftlichen Forschungs- und Versuchseinrichtungen den zukünftigen Erfordernissen anzupassen, wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1989 das Projekt „Neuorientierung der landwirtschaftlichen Forschungs- und Versuchseinrichtungen“ in die Wege geleitet.

Dabei haben sich unter anderem die Zusammenlegung bestimmter Organisationseinheiten, die Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und die Forcierung der Forschung im System Boden-Pflanze-Tier als anzustrebende Ziele herauskristallisiert.

8. Weiters erfolgte im Jahr 1990 die Grundsteinlegung für das Bauvorhaben „Neubau landwirtschaftlicher Bundesanstalten“ im 22. Wiener Bezirk. Das Gebäude wird im Jahr 1994 an den Bund übergeben und im Jahr 1995 nach der Einrichtung und Übersiedlung in Vollbetrieb gehen.
9. Auf Grund der regionalen Gegebenheiten im Bundesgebiet und zur optimalen Nutzung bestehender Einrichtungen erscheint eine gebietsmäßige Gliederung des Zuständigkeitsbereiches zweckmäßig. Es werden daher zwei Bundesämter für Landwirtschaft eingerichtet: das Bundesamt und Forschungszentrum in Wien und das Bundesamt für Agrarbiologie in Linz, jeweils mit unterschiedlichem örtlichem Wirkungsbereich, der sich aus den Materiengesetzen ergibt. Überdies werden mit der örtlichen Aufteilung der Kontrollzuständigkeit Strukturen geschaffen, die hinsichtlich ihrer Größe einem internationalen Vergleich entsprechen.
10. Bereits bisher wurden bestimmte Bundesanstalten insbesondere durch das Futtermittelgesetz, das Düngemittelgesetz, das Pflanzenschutzmittelgesetz, das Pflanzenschutzgesetz, das Saatgutgesetz, das Pflanzenzuchtgesetz, das Sortenschutzgesetz, das Qualitätsklassengesetz und das Weingesetz zur Mitwirkung am Gesetzesvollzug verpflichtet. Dadurch haben diese Anstalten bereits bisher in hohem Ausmaß Aufgaben erfüllt, die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.

Der Umfang der Mitwirkung reichte im Zulassungsverfahren über die Ermittlung, Untersuchung und Begutachtung vielfach bis zur Bescheidreife und Registrierung und in der Marktüberwachung bis zur Anzeige, Beschlagnahme und Zeugenschaft im Strafverfahren.

- 5 -

Die bisher auf Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Bundesanstalten verteilte Verfahrensabwicklung verursachte zwangsläufig einen Mehraufwand in der Verwaltung.

11. Im Zuge der durch die B-VG-Novelle 1990, BGBl.445/1990 ("Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel" in unmittelbarer Bundesverwaltung) notwendig gewordenen Anpassungen der Betriebsmittelgesetze und der damit für die Bundesinstitutionen verbundenen Ausweitung der Kontrollaufgaben hinsichtlich regionaler Zuständigkeit (Hinzunahme der südlichen und westlichen Bundesländer bei Futtermittel, Saatgut etc.) und inhaltlicher Aufgabenstellung (Erweiterung um Schadstoffuntersuchungen, Negativkontrolle unerlaubter Zusatzstoffe, operative Saatgutkontrolle etc.) sowie aufgrund der Verpflichtungen aus dem Abkommen zum EWR (z.B. Richtlinien des Rates 77/93 EWG) werden die Bundesanstalten in Hinkunft in erheblich stärkerem Maße mit überwachungsbehördlichen Aufgaben belastet. Die zunehmende Befassung mit Hoheitsaufgaben schließt auch die Ermächtigung zur Bescheiderteilung mit ein (dzt. Sortenschutzgesetz, künftig Saatgut- und Pflanzenschutzgesetz etc.). Der Umfang an Hoheitsaufgaben (z.T. bereits 80 % der Anstaltstätigkeit) rechtfertigt die Zusammenführung der hievon betroffenen Bundesanstalten in Bundesämter. Mit der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung soll den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vermehrt entsprochen werden.
12. Darüberhinaus zieht die Behördenfunktion der Bundesämter für Landwirtschaft die Einrichtung eines Instanzenzuges mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberbehörde und damit gesteigerte Rechtssicherheit nach sich.

13. Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft verfügt im Neubau in Wien, Hirschstetten, über hochtechnische Einrichtungen, die den gesteigerten Anforderungen eines modernen Untersuchungs- und Forschungsbetriebes gerecht werden.

Dies erfordert die Einrichtung eines eigenen Technischen Dienstes.

Des weiteren erfordern internationale Normen, gesetzliche Verpflichtungen oder behördliche Auflagen hauptamtliche Sicherheitsbeauftragte, Qualitätssicherungsbeauftragte, Abfallwirtschaftsbeauftragte, Brandschutzbeauftragte und die Einrichtung einer Betriebslöschtruppe. Zwei Personen des technischen Dienstes müssen darüberhinaus zur ständigen Bereitschaft auch in Nachtstunden verpflichtet werden. Der damit verbundene Personalmehrbedarf wird durch Rationalisierungseffekte über die organisatorische Zusammenfassung der Bundesanstalten aufgebracht, sodaß die Errichtung der Bundesämter trotz erheblicher Aufgabenausweitung (auch die Einrichtung eines rechtskundigen Dienstes ist notwendig) personalneutral bleibt.

14. Die räumliche Eingliederung der bisherigen Bundesanstalt für Bodenwirtschaft erfolgt erst in zeitlichem Abstand zu den anderen drei Bundesanstalten.
15. Freiwerdende Liegenschaften sollen veräußert werden.

- 7 -

**Besonderer Teil**Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des  
Gesetzesentwurfes:Zu den §§ 1, 2 und 3:

Die Bundesanstalt für Pflanzenbau, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt und die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft werden in das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft übergeführt.

Die Bundesanstalt für Agrarbiologie wird in das Bundesamt für Agrarbiologie übergeführt.

Diese Einrichtungen des Bundes führen ihre bisherigen Tätigkeiten nach Maßgabe von Materiengesetzen weiter, bestehen aber nicht mehr als Bundesanstalt.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Bundesämter für Landwirtschaft haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; Rechtsträger ist der Bund.

Zu § 4 Abs. 2 und § 6:

Das vorliegende Gesetz ist ein Behördenorganisationsgesetz, also eine Organisationshülle. Es ermöglicht den Bundesämtern für Landwirtschaft grundsätzlich behördlich tätig zu werden. In welchen Angelegenheiten die Bundesämter für Landwirtschaft tätig werden, schreiben Materiengesetze, insbesondere landwirtschaftliche Betriebsmittelgesetze fest.

Zu § 4 Abs. 3:

In den Bereichen, in denen den Bundesämtern für Landwirtschaft keine hoheitlichen Aufgaben übertragen werden, handeln diese weiterhin für den Bund als Träger von Privatrechten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu § 8 Abs. 1:

Im Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sind der Direktion unterstützende Organisationseinheiten angegliedert. Hierbei handelt es sich um zentrale Dienste wie die Verwaltung, die Buchhaltung, den technischen Dienst, die EDV und die Stabsstellen Transfer und Integrative Forschung.

Der Umfang der Bundesämter für Landwirtschaft erfordert es, im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Bundesanstalten, zwingend Institute einzurichten. Diese werden, um sich von den fakultativ einzurichtenden Instituten gemäß § 8 Abs. 4 zu unterscheiden, als Bundesinstitute bezeichnet.

Diese Bundesinstitute (45 - 100 Planstellen je Bundesinstitut) sind hinsichtlich Größe und Aufgabenbereich mit landwirtschaftlichen Bundesanstalten zu vergleichen.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

In den Bundesämtern für Landwirtschaft und - wie schon bisher - in den landwirtschaftlichen Bundesanstalten besteht die Möglichkeit, Abteilungen in Referate zu untergliedern, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist. Diese Möglichkeit findet nunmehr in § 8 Abs. 1 und 2 ihren Niederschlag.

- 9 -

Zu § 8 Abs. 9:

Im Hinblick auf das Fehlen einer ausdrücklichen Verwendungsbezeichnung im Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333/1979, in der Fassung BGBl.Nr.873/1992, ist betreffend die Bundesämter für Landwirtschaft im vorliegenden Gesetzesentwurf die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor“ bzw. „Direktor“ aufgenommen worden.

Auf Grund der Größe und Bedeutung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft (ca. 500 Bedienstete) wurde eine vom Bundesamt für Agrarbiologie und den übrigen landwirtschaftlichen Bundesanstalten abweichende Funktionsbezeichnung gewählt.

Zu § 8 Abs. 10:

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl.Nr.85/1989 in der Fassung BGBl.Nr.873/1992, sieht vor, daß der Leiter einer dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar nachgeordneten Dienststelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben werden muß. Eine Ausschreibung des Stellvertreters oder der Bundesinstitutsleiter ist nicht zwingend erforderlich.

Zu § 8 Abs. 11:

Auch landwirtschaftliche Bundesanstalten sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar nachgeordnete Dienststellen, weswegen auch deren Leiter auszuscheiden ist.

Zu § 9 Abs. 2:

In Abweichung zur bisherigen Rechtslage werden nunmehr die Geschäfts- und Personaleinteilungen der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten von den jeweiligen Leitern erlassen. Die Zahl der Bundesinstitute, der Institute, der Abteilungen und deren Wirkungsbereich bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Für die Bundesämter für Landwirtschaft erläßt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine erste Geschäfts- und Personaleinteilung.

Zu § 10 Abs. 2:

In Abweichung von der bisherigen Rechtslage werden nunmehr die Geschäftsordnungen der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten von deren Leiter - nach der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - erlassen.

Zu § 15:

Im § 15 werden die Wirkungsbereiche der bisherigen Bundesanstalt für Pflanzenbau, Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und Bundesanstalt für Bodenwirtschaft zusammengefaßt und entsprechend der Neukonzeption aufeinander abgestimmt. Überdies kommt es zu einer textlichen Neureihung der Aufgaben, die der Schwerpunktsetzung im Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft auf Grund dessen Behördencharakter besser entsprechen soll.

Im folgenden werden die Erläuterungen auf diejenigen Bereiche beschränkt, die von den Textierungen des bisher in Geltung stehenden Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten abweichen.

- 11 -

Zu § 15 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird der Wirkungsbereich des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in systematischer Zusammenfassung der Wirkungsbereiche der vormaligen Bundesanstalten dargestellt.

Zu § 15 Abs. 3:

Abs. 3 umschreibt die speziellen Aufgabenbereiche des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft. Die Gliederung des Abs. 3 erfolgt in Kontrolle, Entwicklung und Forschung.

Zu § 15 Abs. 3 Z 1:

Die Kontrollaufgaben sind in lit.a bis d der Ziffer 1 festgelegt. Sie umfassen sowohl hoheitliche Aufgabenstellungen, als auch solche, die dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind.

Welche Aufgaben dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen sind, ergibt sich aus deren sachlichen und örtlichen Festlegung in den jeweiligen Materiengesetzen.

Die in einzelnen Punkten fehlende Übereinstimmung zwischen dem alten und dem neuen Text betreffend die Formulierungen des Wirkungsbereiches ergibt sich aus der Neugruppierung und Zuordnung von Aufgabenstellungen. Es tritt dadurch keine Aufgabenausweitung ein.

Bisher im einzelnen angeführte Tatbestandsmerkmale werden in allgemeinen Umschreibungen zusammengefaßt, wenn dies möglich und zweckmäßig erschien.

- 12 -

Zum Beispiel mit dem Verweis in Abs. 3 Z 1 lit.a auf landwirtschaftliche Produktionsverfahren wird der bisherigen Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zur Prüfung und Begutachtung von Pflanzenschutzverfahren (geregelt im bisherigen § 22 Abs. 3 lit.4) Rechnung getragen.

Zu § 15 Abs. 3 Z 2:

Unter Pkt. 2 werden die mit der Erfüllung der Aufgaben im behördlichen und privatwirtschaftlichen Bereich zwingend verbundenen Entwicklungsarbeiten im Bereich der chemischen, physikalischen und biologischen Untersuchungsmethoden festgehalten. Die Ausweitung um andere Untersuchungsmethoden trägt bisher nicht abgedeckten Verfahren wie z.B. molekularbiologischen Methoden Rechnung.

Zu § 15 Abs. 3 Z 3:

In der Z 3 werden die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der vier pflanzenbaulichen Bundesanstalten zusammengefaßt, wobei Reihungs- und Formulierungsänderungen einer Akzentverschiebung zu Gunsten agrarökologischer Problemstellungen Rechnung tragen. Der ausgesprochene Produktionsaspekt tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Beispielsweise ist die Forschung auf dem Gebiet der Sonderkulturen um die Nennung von Alternativkulturen erweitert worden, weil ehemals als Sonderkulturen zu qualifizierende Arten im Öl- und Eiweißbereich inzwischen erhebliche Bedeutung in der österreichischen Landwirtschaft als Alternativkulturen erreicht haben.

Die Einführung des Begriffes „Schadorganismus“ in Pkt. c Abs. 2 entspricht der neuen Terminologie des Pflanzenschutzmittelgesetzes BGBl.Nr.476/1990.

- 13 -

Zu § 15 Abs. 3 Z 4:

Durch die Aufnahme dieser Formulierung wird dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß die erarbeiteten Forschungsergebnisse des Bundesamtes für Landwirtschaft in möglichst umfassender Weise der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Durch die Aufnahme der nunmehrigen Z 4 wird eine dahingehende Verpflichtung des Bundesamtes für Landwirtschaft festgesetzt.

Zu § 16:

Die Neugestaltung des Wirkungsbereiches des Bundesamtes für Agrarbiologie wurde spiegelbildlich zur Vorgangweise im § 15 betreffend das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft durchgeführt.

Aufgrund der verstärkten Inanspruchnahme des Bundesamtes für Agrarbiologie im hoheitlichen Bereich und der damit verbundenen Ausdehnung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches entfällt der Hinweis auf die besondere Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse in Oberösterreich und Salzburg.

Zu § 19 und § 24:

Durch die Aufhebung der Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung in der Marktordnungsnovelle 1992 sind Änderungen dort notwendig geworden, wo auf dieses Einzugsgebiet Bezug genommen wird.

Zu § 21:

Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft soll, mit den übrigen drei wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten zusammengefaßt zu werden. Darauf wird bereits jetzt Bedacht genommen, in dem diese Bundesanstalt in das Bundesgesetz vom 28.11.1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten übergeführt wird.

Bundesgesetz vom .....1994

über die Bundesämter für Landwirtschaft  
und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

und mit dem das Bundesgesetzes vom 28. November 1974 über  
wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl.Nr.786/1974, in  
der Fassung BGBl. Nr. 127/1985 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft  
und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

#### I. TEIL

##### Allgemeine Bestimmungen

##### G e l t u n g s b e r e i c h

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz regelt Organisation und  
Wirkungsbereich der Bundesämter für Landwirtschaft und der  
landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

§ 2 Bundesämter für Landwirtschaft im Sinne dieses  
Bundesgesetzes sind:

1. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft  
(§ 15)
2. das Bundesamt für Agrarbiologie (§ 16)

§ 3 (1) Landwirtschaftliche Bundesanstalten im Sinne  
dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (§ 17),
2. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft  
(§ 18),
3. die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Bundesgesetz vom 27. April 1982 über die  
landwirtschaftlichen Bundesanstalt

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### I. TEIL

##### Allgemeine Bestimmungen

##### G e l t u n g s b e r e i c h

§ 1 (1) Landwirtschaftliche Bundesanstalten im Sinne  
dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (§ 11),
2. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft  
(§ 12),
3. die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

(§ 19),

4. die Bundesanstalt für Bergbauernfragen (§ 20),
5. die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren (§ 21),
6. die Bundesanstalt für Landtechnik (§ 22),
7. die Bundesanstalt für Milchwirtschaft (§ 23),
8. die Bundesanstalt für Pferdezucht (§ 24),
9. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (§ 25),
10. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde (§ 26),
11. die Bundesanstalt für Weinbau (§ 27).

(2) Für die in Abs. 1 Z 9 und 10 genannten Bundesanstalten gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur insoweit, als bundesrechtliche Regelungen in Angelegenheiten des Schulwesens nicht entgegenstehen.

#### R e c h t s s t e l l u n g   d e r   B u n d e s ä m t e r f ü r   L a n d w i r t s c h a f t

**§ 4** (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Bundesämter für Landwirtschaft sind, sofern ihnen gesetzlich hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden, Behörde.

(3) Die Bundesämter für Landwirtschaft erbringen ihre Leistungen an Dritte, sofern gesetzlich nicht anders

bestimmt ist, für den Bund als Träger von Privatrechten.

(§ 13),

4. die Bundesanstalt für Bergbauernfragen (§ 14),
5. die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (§ 15),
6. die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft (§ 16),
7. die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren (§ 17),
8. die Bundesanstalt für Landtechnik (§ 22),
9. die Bundesanstalt für Milchwirtschaft (§ 23),
10. die Bundesanstalt für Pferdezucht (§ 20),
11. die Bundesanstalt für Pflanzenbau
12. die Bundesanstalt für Pflanzenschutz (§ 22),
13. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (§ 23),
14. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde (§ 24),
15. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (§ 25),
16. die Bundesanstalt für Agrarbiologie (§ 25a),
17. die Bundesanstalt für Weinbau (§ 25b).

(2) Für die in Abs. 1 Z 13 und 14 genannten Bundesanstalten gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur insoweit, als bundesrechtliche Regelungen in Angelegenheiten des Schulwesens nicht entgegensehen.

Rechtsstellung der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 5 (1) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erbringen ihre Leistungen an Dritte, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist, für den Bund als Träger von Privatrechten.

Aufgaben der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft haben hoheitliche Aufgaben zu vollziehen, sofern ihnen solche gesetzlich zugewiesen werden.

§ 7 (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten haben im Rahmen ihres im II. und III. Teil dieses Bundesgesetzes umschriebenen Wirkungsbereiches Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens und sonstige ihnen übertragene Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchzuführen, soweit dies nach Art der Aufgabe in Betracht kommt.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Aufgaben gehören, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten in Betracht kommt, insbesondere

1. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten,
2. die Einrichtung und Führung von Bibliotheken,
3. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Maschinen, Geräten und Materialien,
4. die Ausstellung von Zeugnissen sowie die Erstellung von

Rechtsstellung der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 2 (1) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erbringen ihre Leistungen an Dritte, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist, für den Bund als Träger von Privatrechten.

Aufgaben der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 3 (1) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten haben im Rahmen ihres im II. Teil dieses Bundesgesetzes umschriebenen Wirkungsbereiches Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens und sonstige ihnen übertragene Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchzuführen, soweit dies nach Art der Aufgabe in Betracht kommt.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Aufgaben gehören, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten in Betracht kommt, insbesondere

1. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten,
2. die Einrichtung und Führung von Bibliotheken,
3. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Maschinen, Geräten und Materialien,
4. die Ausstellung von Zeugnissen sowie die Erstellung von

- Prüfberichten und Gutachten,
5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
  6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung,
  7. Mitarbeit in Fachbeiräten und ähnlichen Einrichtungen,
  8. die Pflege von Inlands- und Auslandskontakten zur fachlichen Zusammenarbeit und durch fachlichen Erfahrungs- und Schriftenaustausch,
  9. die Unterbringung und Verpflegung von Personen im Zusammenhang mit Aufgaben der Bundesämter und Bundesanstalten.

(3) Zeugnisse der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Bundesanstalten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auf die Erfordernisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Ernährungswesens besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zuläßt, können die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu erbringen.

Organisation der Bundesämter  
für Landwirtschaft und der  
landwirtschaftlichen Bundes-  
anstalten

- Prüfberichten und Gutachten,
5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
  6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung,
  7. die Pflege von Inlands- und Auslandskontakten zur fachlichen Zusammenarbeit und durch fachlichen Erfahrungs- und Schriftenaustausch,
  8. die Unterbringung und Verpflegung von Personen im Zusammenhang mit Aufgaben der Bundesanstalten.

(3) Zeugnisse der landwirtschaftlichen Bundesanstalten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auf die Erfordernisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Ernährungswesens besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zuläßt, können die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu erbringen.

Organisation der landwirt-  
schaftlichen Bundesanstalten

**§ 8** (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft gliedern sich in die Direktion, die Bundesinstitute und in die erforderliche Anzahl von Abteilungen, die in Referate untergliedert werden können, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

Die Direktion des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft gliedert sich in unterstützende Organisationseinheiten.

(2) Jede landwirtschaftliche Bundesanstalt gliedert sich in eine Direktion und in die erforderliche Anzahl von Abteilungen, die in Referate untergliedert werden können, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

(3) Der Direktion obliegt die Unterstützung des Leiters insbesondere in administrativen Angelegenheiten. Den Bundesinstituten im Sinne des Abs. 1 obliegt die Wahrnehmung eines fachlichen Aufgabenbereiches und der ihnen in der Geschäftseinteilung zugewiesenen administrativen Aufgaben. Den Abteilungen obliegt die Bearbeitung von Fachgebieten.

(4) Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt zweckmäßig ist, können mehrere Abteilungen eines fachlichen Aufgabenbereiches zu einem Institut zusammengefaßt werden. Diese Institute sind nicht Bundesinstitute im Sinne von § 8 Abs. 1.

(5) Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt notwendig ist, sind Versuchsstationen, Betriebe und sonstige Einrichtungen zu schaffen.

(6) Organisationseinheiten können sich auch außerhalb des Sitzes eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befinden.

**§ 4** (1) Jede landwirtschaftliche Bundesanstalt gliedert sich in eine Direktion und in die erforderliche Anzahl von Abteilungen. Der Direktion obliegt die Unterstützung des Leiters insbesondere in administrativen Angelegenheiten. Den Abteilungen obliegt die Bearbeitung von Fachgebieten.

(2) Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt zweckmäßig ist, können mehrere Abteilungen eines fachlichen Aufgabenbereiches zu einem Institut zusammengefaßt werden.

(3) Abteilungen können in Referate untergliedert werden, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

(4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt notwendig ist, sind Versuchsstationen, Betriebe und sonstige Einrichtungen zu schaffen.

(5) Organisationseinheiten können sich auch außerhalb des Sitzes einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befinden.

(7) Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind mit wissenschaftlichem, technischem, Verwaltungs- und Hilfspersonal auszustatten.

(8) Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft obliegt dessen Generaldirektor, die Leitung des Bundesamtes für Agrarbiologie dessen Direktor. Die wissenschaftliche und administrative Leitung einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt obliegt deren Leiter.

(9) Für die Bestellung der Leiter der Bundesämter für Landwirtschaft gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989. Deren ständige Stellvertreter sowie die Leiter der Bundesinstitute und Abteilungen der Bundesämter für Landwirtschaft sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(10) Für die Bestellung des Leiters einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989. Der ständige Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Institute und Abteilungen einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(11) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Leiter, dessen Stellvertreter sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Leiter bevollmächtigten Bediensteten der Bundesämter für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befugt.

#### G e s c h ä f t s- u n d P e r s o n a l e i n - t e i l u n g

**§ 9** (1) In der Geschäfts- und Personaleinteilung sind die Organisationseinheiten anzuführen, deren Aufgaben zu umschreiben und die Zuteilung der Bediensteten zu den Organisationseinheiten festzulegen.

(6) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind mit wissenschaftlichem, technischem, Verwaltungs- und Hilfspersonal auszustatten.

(7) Die wissenschaftliche und administrative Leitung einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt obliegt deren Leiter.

(8) Der Leiter, der ständige Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Institute und Abteilungen einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(9) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Leiter, dessen Stellvertreter sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Leiter bevollmächtigten Bediensteten einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befugt.

#### G e s c h ä f t s e i n t e i l u n g

**§ 5** (1) In der Geschäfts- und Personaleinteilung sind die Organisationseinheiten anzuführen, deren Aufgaben zu umschreiben und die Zuteilung der Bediensteten zu den Organisationseinheiten festzulegen.

(2) Die Geschäfts- und Personaleinteilung wird vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt erlassen. Die Festlegung der Zahl der Bundesinstitute, Institute und Abteilungen und ihres Wirkungsbereiches bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für die Bundesämter für Landwirtschaft ist die erstmalige Geschäfts- und Personaleinteilung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

#### G e s c h ä f t s o r d n u n g

**§ 10** (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung der Bundesämter für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist nach Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt zu erlassen.

#### K a n z l e i o r d n u n g

**§ 11** Die formale Behandlung der von den Bundesämtern für Landwirtschaft oder den landwirtschaftlichen Bundesanstalten zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in einer Kanzleiordnung festzulegen.

#### V e r ö f f e n t l i c h u n g d e r F o r s c h u n g s - e r g e b n i s s e

**§ 12** (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder

(2) Die Zahl der Institute und Abteilungen und ihr Wirkungsbereich sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestimmen. Im übrigen ist die Geschäftseinteilung vom Leiter der landwirtschaftlichen Bundesanstalt zu erlassen.

#### G e s c h ä f t s o r d n u n g

**§ 6** (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung der Bundesämter für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

#### K a n z l e i o r d n u n g

**§ 7** Die formale Behandlung der von den Bundesämtern für Landwirtschaft oder den landwirtschaftlichen Bundesanstalten zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in einer Kanzleiordnung festzulegen.

#### V e r ö f f e n t l i c h u n g d e r F o r s c h u n g s - e r g e b n i s s e

**§ 12** (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt

einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich dem Bund zu. In der Veröffentlichung ist der Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundes selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an dem Bundesamt für Landwirtschaft oder an der landwirtschaftlichen Bundesanstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesamt für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt unentgeltlich zu überlassen.

#### T a r i f e

§ 13 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die ein Bundesamt für Landwirtschaft oder eine landwirtschaftliche Bundesanstalt an Dritte für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Entgelte ist auf den Aufwand, der durch die Leistung des Bundesamtes für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, Bedacht zu nehmen. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(2) Im Tarif kann vorgesehen werden, daß das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wenn die Leistung eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf die Erlassung und Änderung des Tarifes ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hinzuweisen. Ausfertigungen des Tarifes sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesamtes für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt, um deren Tarif es sich handelt, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten

erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich dem Bund zu. In der Veröffentlichung ist der Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundes selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an der landwirtschaftlichen Bundesanstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalt unentgeltlich zu überlassen.

#### T a r i f e

§ 9 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die eine landwirtschaftliche Bundesanstalt an Dritte für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Entgelte ist auf den Aufwand, der durch die Leistung der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, Bedacht zu nehmen. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(2) Im Tarif kann vorgesehen werden, daß das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wenn die Leistung einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf die Erlassung und Änderung des Tarifes ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hinzuweisen. Ausfertigungen des Tarifes sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalt, um deren Tarif es sich handelt, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

abzugeben.

(4) Entgelte für nicht regelmäßig anfallende Hilfsgeschäfte sind von der Festsetzung im Tarif ausgenommen.

#### L e i s t u n g s a u s t a u s c h

**§ 14** Leistungen, die das Bundesamt für Landwirtschaft oder eine landwirtschaftliche Bundesanstalt im Ressortbereich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse erbringt, sind unentgeltlich.

## II. Teil

### Sitz und Wirkungsbereich der einzelnen Bundesämter für Landwirtschaft

#### B u n d e s a m t u n d F o r s c h u n g s z e n - t r u m f ü r L a n d w i r t s c h a f t

**§ 15** (1) Der Sitz des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft ist Wien.

(2) Der Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Boden und Standort, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, landwirtschaftliche Produktionsmittel, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Pflanzenschutz und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. unter Beachtung der in anderen Gesetzen festgelegten örtlichen Zuständigkeit:
- a) Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -verfahren und -mitteln (insbesondere Düngemittel, Futtermittel und Weinbehandlungsmitteln), von landwirtschaftlich

(4) Entgelte für nicht regelmäßig anfallende Hilfsgeschäfte sind von der Festsetzung im Tarif ausgenommen.

#### L e i s t u n g s a u s t a u s c h

**§ 10** Leistungen, die eine landwirtschaftliche Bundesanstalt im Ressortbereich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse erbringt, sind unentgeltlich.

#### B u n d e s a n s t a l t f ü r B o d e n w i r t - s c h a f t

**§ 15** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. boden- und standortkundliche Forschungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung der Böden.
2. bodenkundliche Untersuchungen im Laboratorium und im Gelände;
3. Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs; Darstellung der Ergebnisse in Bodenkarten.

#### B u n d e s a n s t a l t f ü r P f l a n z e n b a u

**§ 21** (1) Der Sitz der Bundesanstalt für Wien.

verwertbaren Abfallstoffen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Sekundärprodukten (wie Wein, insbesondere Qualitäts- und Prädikatswein, Fruchtsäfte und Spirituosen) auf ihre Werteigenschaften;

- b) Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse einschließlich Weinbehandlung; amtliche Weinkostkommissionen; amtliche Sachverständigentätigkeit für Wein, Futtermittel und Düngemittel; Weinprüfstattistik. Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich auch durch radioaktive Stoffe.
  - c) Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut) sowie anderer Ernteerzeugnisse auf ihre Verwertungseigenschaften; Prüfung und Kontrolle der Unterscheidbarkeit von Sorten, deren Komponenten und Bezeichnungen; Prüfung von Sorten auf ihre für die Produktion und Verwertung maßgebenden Eigenschaften;
  - d) Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzverfahren einschließlich der Anwendungstechnik sowie von Vorratsschutzmitteln und Vorratsschutzverfahren, Verleihung von Prüfzeichen für Anwendungsverfahren sowie für virusgetestetes und virusfreies Pflanzgut; Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln.
  - e) Führung von Registern.
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen, biologischen und anderen Untersuchungsmethoden.
- 3.a) Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden-Pflanze-Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sorten- und Saatgutwesens.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet landwirtschaftliche Pflanzenproduktion einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse sowie Sorten- und Saatgutwesens;
2. Ermittlung geeigneter Standorte und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und Sorten;
3. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut) sowie anderer Ernteerzeugnisse auf ihre Verwertungseigenschaften; Prüfung und Kontrolle der Unterscheidbarkeit von Sorten, deren Komponenten und Bezeichnungen; Prüfung von Sorten auf ihre für die Produktion und Verwertung maßgebenden Eigenschaften; Plombierung von Sämereien;
4. Erfassung der Saatgutvermehrung und Saatgutverwendung unter Berücksichtigung des Sortenanteils; Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;
5. Festsetzung von Normen einschließlich von Grenzwerten über die Beschaffenheit von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen;
6. Erarbeitung von Methoden zur Untersuchung von Sämereien und anderen Ernteerzeugnissen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen; Aufstellung von Plombierungsvorschriften und Erarbeitung von Richtlinien zur Registrierung von Samenmischungen;
7. Führung von Registern (insbesondere eines Sortenregisters).

B u n d e s a n s t a l t f ü r P f l a n z e n -  
s c h u t z

§ 22 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des

Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Forschung auf dem Gebiet der Alternativ- und Sonderkulturen.

- b) Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse sowie Sorten- und Saatgutwesen;  
Erfassung der Saatgutvermehrung und Saatgutverwendung unter Berücksichtigung des Sortenanteiles.  
Ermittlung geeigneter Standorte, Fruchtfolgen und Produktionsverfahren für Pflanzenarten, Sorten, Saatgut und Samenmischungen.  
Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials.
- c) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme.  
Identifizierung, Beschreibung, Untersuchung und Regulierung von Schadorganismen und Ermittlung von deren Biologie und Antagonisten; Untersuchung, Prüfung und Kontrolle von Schädigungen durch Viren und ähnliche Krankheitserreger sowie durch abiotische Faktoren.  
Entwicklung und Einrichtung von Prognose- und Warndienstverfahren; Einrichtung von Warndienststationen;  
Schaffung von Produktionsgrundlagen und Produktion nützlicher Organismen und für die Untersuchung benötigter Materialien im Hinblick auf die Verbesserung von Pflanzenschutzverfahren oder Verminderung des Auftretens von Schadorganismen;  
Untersuchung von Rückständen und Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ihrer Anwendung;  
fachliche Leitung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes; Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.
- d) Boden- und standortkundliche Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Bodenökologie; bodenkundliche Untersuchungen im Laboratorium und im Gelände;  
Erfassung, Kartierung und Evidenthaltung von Daten über die Bodenverhältnisse Österreichs; Darstellung der

landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme;
2. Identifizierung, Beschreibung und Kontrolle von Krankheitserregern, Schädlingen und Unkräutern sowie Ermittlung von deren Biologie und Antagonisten;  
Untersuchung, Prüfung und Kontrolle von Viruserkrankungen sowie von abiotischen Schadfaktoren an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen, auch auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen; Entwicklung und Einrichtung von Prognose- und Warndienstverfahren; Einrichtung von Warndienststationen;
3. Schaffung von Produktionsgrundlagen und Produktion nützlicher Organismen und für die Untersuchung benötigter Materialien im Hinblick auf die Verbesserung von Pflanzenschutzverfahren oder Verminderung des Auftretens von Schadorganismen;
4. Prüfung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzverfahren einschließlich der Anwendungstechnik sowie von Vorratsschutzmitteln und Vorratsschutzverfahren, Verleihung von Prüfzeichen für Anwendungsverfahren sowie für virusgetestetes und virusfreies Pflanzgut; Untersuchung von Rückständen und Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ihrer Anwendung;
5. Führung des Pflanzenschutzmittelregisters;
6. Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln;
7. fachliche Leitung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes; Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

L a n d w i r t s c h a f t l i c h - c h e m i s c h e  
B u n d e s a n s t a l t

§ 25 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

Ergebnisse in Bodenkarten.

(4) Erarbeitung von Beratungsrichtlinien, insbesondere für eine nachhaltige und ökologische Landbewirtschaftung.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden-Pflanze-Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen, Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Forschung auf dem Gebiet der Sonderkulturen;
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungsmethoden; Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse einschließlich Weinbehandlung;
3. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachten von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -mitteln (insbesondere Düngemittel, Futtermittel und Weinbehandlungsmittel), von landwirtschaftlich verwertbaren Abfallstoffen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Sekundärprodukten (wie Wein, insbesondere Qualitäts- und Prädikatswein, Fruchtsäfte und Spirituosen) auf ihre Werteeigenschaften; Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich auch durch radioaktive Stoffe; amtliche Weinkostkommissionen; amtliche Sachverständigentätigkeit für Wein, Futtermittel und Düngemittel;
4. Führung von Registern; statistische Auswertung von Arbeitsergebnissen; Weinprüfstatik.

## b i o l o g i e

§ 16 (1) Der Sitz des Bundesamtes ist Linz.

(2) Sein Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich landwirtschaftlicher Produktionsmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. unter Beachtung der in anderen Gesetzen festgelegten örtlichen Zuständigkeit:  
Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -mitteln (insbesondere Düngemittel und Futtermittel), von landwirtschaftlich verwertbaren Abfallstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Sekundärprodukten; Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse; amtliche Sachverständigentätigkeit für Düngemittel und Futtermittel; Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich; Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut)
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen, biologischen und anderen Untersuchungsmethoden;
3. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden-Pflanze-Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Forschung im Bereich

§ 25a (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Linz

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge und der landeskulturellen Verhältnisse in Oberösterreich und Salzburg die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich ihrer Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden-Pflanze-Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Erforschung alternativer Produktionsmethoden; biologischer Landbau;
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen, biologischen Untersuchungsmethoden; Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse;
3. Untersuchung, Prüfung Kontrolle und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -mitteln (insbesondere Düngemittel und Futtermittel), von landwirtschaftlich verwertbaren Abfallstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Sekundärprodukten; Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich; amtliche Sachverständigentätigkeit für Düngemittel und Futtermittel;
4. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

alternativer Produktionsmethoden insbesondere des biologischen Landbaues; Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;

(4) Erarbeitung von Beratungsrichtlinien, insbesondere für eine nachhaltige und ökologische Landbewirtschaftung.

### III. Teil

#### Sitz und Wirkungsbereich der einzelnen landwirtschaftlichen Bundesanstalten

B u n d e s a n s t a l t f ü r  
A g r a r w i r t s c h a f t

§ 17 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Agrarwirtschaft hinsichtlich Betriebswirtschaft, Marktwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Agrarpolitik, Agrarsoziologie, Regionalplanung, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik und Weltagrarwirtschaft;
2. Analysen (Quantifizierungen und Bewertungen) agrarpolitischer Maßnahmen sowie der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors; Beobachtung des nationalen und internationalen Agrarmarktes und Erstellung von Prognosen über dessen Entwicklung; Analyse der regionalen Agrarstrukturentwicklung;
3. Führung eines betriebswirtschaftlichen Planungszentrums Österreichs einschließlich Erstellung von Unterlagen für die betriebswirtschaftliche Beratung und Planung;
4. Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek

(insbesondere Saat- und Pflanzgut); Plombierung von Sämereien.

5. Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;

6. statistische Auswertung von Arbeitsergebnissen.

### II. Teil

#### Sitz und Wirkungsbereich der einzelnen landwirtschaftlichen Bundesanstalten

B u n d e s a n s t a l t f ü r  
A g r a r w i r t s c h a f t

§ 11 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Agrarwirtschaft hinsichtlich Betriebswirtschaft, Marktwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Agrarpolitik, Agrarsoziologie, Regionalplanung, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik und Weltagrarwirtschaft;
2. Analysen (Quantifizierungen und Bewertungen) agrarpolitischer Maßnahmen sowie der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors; Beobachtung des nationalen und internationalen Agrarmarktes und Erstellung von Prognosen über dessen Entwicklung; Analyse der regionalen Agrarstrukturentwicklung;
3. Führung eines betriebswirtschaftlichen Planungszentrums Österreichs einschließlich Erstellung von Unterlagen für die betriebswirtschaftliche Beratung und Planung;
4. Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek

und Dokumentationsstelle Österreichs.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n -  
d i s c h e L a n d w i r t s c h a f t

**§ 18** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Gumpenstein,  
Marktgemeinde Irdning.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und  
Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie  
Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im  
alpenländischen Raum.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Pflanzen- und Tierproduktion  
mit besonderer Berücksichtigung der Grünlandwirtschaft  
einschließlich der Almwirtschaft sowie des Ackerbaues  
in Bergregionen mit besonderer Betonung des  
Ackerfutterbaues, der Futterernte und  
Futterkonservierung, der Fütterung und Haltung von  
Vieh; Ökologie mit besonderer Berücksichtigung der  
Bewirtschaftung in ihren Auswirkungen auf die Böden,  
die Pflanzenbestände und die Tiergesundheit;  
landwirtschaftliches Bauwesen, sowie Verfahrens- und  
Arbeitstechnik in der alpenländischen Landwirtschaft  
unter besonderer Berücksichtigung der Technik in der  
Tierhaltung;
2. Untersuchung der Arbeits- und Betriebswirtschaft in der  
alpenländischen Landwirtschaft;
3. Prüfung der Werteigenschaften der Böden, der  
Wirtschaftsdünger, der pflanzlichen und tierischen  
Erzeugnisse im Labor, in Gefäß-, Feld- und  
Tierversuchen, die im Zusammenhang mit anderen an  
dieser Bundesanstalt durchgeführten Versuchen und  
Untersuchungen steht.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n -  
d i s c h e M i l c h w i r t s c h a f t

**§ 19** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Rotholz, Gemeinde  
Strass im Zillertal.

und Dokumentationsstelle Österreichs.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n -  
d i s c h e L a n d w i r t s c h a f t

**§ 12** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Gumpenstein,  
Marktgemeinde Irdning.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und  
Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie  
Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im  
alpenländischen Raum.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Pflanzen- und Tierproduktion  
mit besonderer Berücksichtigung der Grünlandwirtschaft  
einschließlich der Almwirtschaft sowie des Ackerbaues  
in Bergregionen mit besonderer Betonung des  
Ackerfutterbaues, der Futterernte und  
Futterkonservierung, der Fütterung und Haltung von  
Vieh; Ökologie mit besonderer Berücksichtigung der  
Bewirtschaftung in ihren Auswirkungen auf die Böden,  
die Pflanzenbestände und die Tiergesundheit;  
landwirtschaftliches Bauwesen, sowie Verfahrens- und  
Arbeitstechnik in der alpenländischen Landwirtschaft  
unter besonderer Berücksichtigung der Technik in der  
Tierhaltung;
2. Untersuchung der Arbeits- und Betriebswirtschaft in der  
alpenländischen Landwirtschaft;
3. Prüfung der Werteigenschaften der Böden, der  
Wirtschaftsdünger, der pflanzlichen und tierischen  
Erzeugnisse im Labor, in Gefäß-, Feld- und  
Tierversuchen, die im Zusammenhang mit anderen an  
dieser Bundesanstalt durchgeführten Versuchen und  
Untersuchungen steht.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n -  
d i s c h e M i l c h w i r t s c h a f t

**§ 13** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Rotholz, Gemeinde  
Strass im Zillertal.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor Hartkäsetauglicher Milch und Erzeugnisse aus derartiger Milch sowie Entwicklung von Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen aus Hartkäsetauglicher Milch;
2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus Hartkäsetauglicher Milch, Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
3. Be- und Verarbeitung der zugekauften Hartkäsetauglichen Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecken notwendigen Ausmaß, sowie die Vermarktung der daraus erzeugten Produkte.
4. Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

B u n d e s a n s t a l t f ü r B e r g b a u e r n -  
f r a g e n

§ 20 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung in Angelegenheiten des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
2. Analysen der natürlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ursachen der Probleme des

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie Entwicklung von Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen aus Milch.
2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
3. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung der aus dem Einzugsgebiet der Bundesanstalt im Sinne des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl.Nr.36/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 286/1980, angelieferten Milch und der zugekauften Erzeugnisse aus Milch;
4. Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

B u n d e s a n s t a l t f ü r B e r g b a u e r n -  
f r a g e n

§ 14 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung in Angelegenheiten des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
2. Analysen der natürlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ursachen der Probleme des

Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;

3. Analyse und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Lösung der Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur; Erarbeitung von produktionstechnischen, sozialen, betrieblichen und agrarpolitischen Alternativen; wissenschaftliche Begleitung in der Durchführung modellhafter Alternativen.

Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;

3. Analyse und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Lösung der Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur; Erarbeitung von produktionstechnischen, sozialen, betrieblichen und agrarpolitischen Alternativen; wissenschaftliche Begleitung in der Durchführung modellhafter Alternativen.

#### B u n d e s a n s t a l t f ü r F i s c h e r e i w i r t s c h a f t

**§ 16** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Scharfling, Gemeinde St. Lorenz

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbarer Wassertiere.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Erprobung hinsichtlich der Produktion von Besatzmaterial nutzbarer Wassertiere und der Fischereitechnik;
2. Prüfung von Werteigenschaften der Produktionsmittel in der Fischereiwirtschaft einschließlich des Wassers; Untersuchungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens für Fische; Beobachtung von Eutrophierungsvorgängen und anderer Parameter in Gewässern, soweit diese für die Fischereiwirtschaft von Bedeutung sind;
3. Betrieb einer Fischzucht.

#### B u n d e s a n s t a l t f ü r F o r t p f l a n z u n g u n d B e s a m u n g v o n H a u s t i e r e n

**§ 21** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Thalheim bei Wels.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

#### B u n d e s a n s t a l t f ü r F o r t p f l a n z u n g u n d B e s a m u n g v o n H a u s t i e r e n

**§ 17** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Thalheim bei Wels.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung auf den Gebieten Andrologie, Gynäkologie und Technologie der Fortpflanzung einschließlich Besamung;
  2. Prüfung von Haustieren und Tiersamen auf Eignung für die künstliche Besamung insbesondere hinsichtlich Samenmerkmale, Befruchtungsfähigkeit, hygienische Voraussetzungen);
  3. Beratung von Besamungsstationen in technischen und hygienischen Angelegenheiten; Aus- und Weiterbildung von Besamungstechnikern und Besamungstierärzten;
  4. Beschaffung und Haltung von Vatertieren sowie Gewinnung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Tiersamen im Rahmen einer Besamungsstation;
  5. Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen in Angelegenheiten der Tierzucht.

B u n d e s a n s t a l t f ü r L a n d t e c h n i k

§ 22 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wieselburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet Landtechnik;
  2. Untersuchung von Verfahren der landwirtschaftlichen Arbeitswirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft sowie der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung;
  3. Prüfung landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, technischer Einrichtungen und Verfahren hinsichtlich technischer und leistungsmäßiger Eigenschaften für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, auf Betriebs- und Arbeitssicherheit, ergonomisch richtige Gestaltung, Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit; Verleihung von Prüfzeichen hierüber.

B u n d e s a n s t a l t f ü r  
M i l c h w i r t s c h a f t

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung auf den Gebieten Andrologie, Gynäkologie und Technologie der Fortpflanzung einschließlich Besamung;
  2. Prüfung von Haustieren und Tiersamen auf Eignung für die künstliche Besamung insbesondere hinsichtlich Samenmerkmale, Befruchtungsfähigkeit, hygienische Voraussetzungen);
  3. Beratung von Besamungsstationen in technischen und hygienischen Angelegenheiten; Aus- und Weiterbildung von Besamungstechnikern und Besamungstierärzten;
  4. Beschaffung und Haltung von Vatertieren sowie Gewinnung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Tiersamen im Rahmen einer Besamungsstation;
  5. Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen in Angelegenheiten der Tierzucht.

B u n d e s a n s t a l t f ü r L a n d t e c h n i k

§ 18 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wieselburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet Landtechnik;
  2. Untersuchung von Verfahren der landwirtschaftlichen Arbeitswirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft sowie der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung;
  3. Prüfung landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, technischer Einrichtungen und Verfahren hinsichtlich technischer und leistungsmäßiger Eigenschaften für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, auf Betriebs- und Arbeitssicherheit, ergonomisch richtige Gestaltung, Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit; Verleihung von Prüfzeichen hierüber.

B u n d e s a n s t a l t f ü r  
M i l c h w i r t s c h a f t

**§ 23** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wolfpassing, politischer Bezirk Scheibbs.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie andere Erzeugnisse, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden;
2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus Milch; Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
3. Be- und Verarbeitung der zugekauften Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecken notwendigen Ausmaß, sowie die Vermarktung der daraus erzeugten Produkte.
4. Herstellung und Vertrieb von Standardeichlösungen für chemisch-physikalische Untersuchungsgeräte; Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

B u n d e s a n s t a l t f ü r P f e r d e z u c h t

**§ 24** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Stadl-Paura.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie Reit- und Fahrwesen.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten der Pferdezucht und Pferdehaltung mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, Genetik, Andrologie, Gynäkologie, Fortpflanzung und Besamung;

**§ 19** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wolfpassing, politischer Bezirk Scheibbs.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie andere Erzeugnisse, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden;
2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus Milch; Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
3. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung der aus dem Einzugsgebiet der Bundesanstalt im Sinne des Marktordnungsgesetzes 1967 angelieferten Milch und der zugekauften Erzeugnisse aus Milch;
4. Herstellung und Vertrieb von Standardeichlösungen für chemisch-physikalische Untersuchungsgeräte; Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

B u n d e s a n s t a l t f ü r P f e r d e z u c h t

**§ 20** (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Stadl-Paura.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie Reit- und Fahrwesen.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten der Pferdezucht und Pferdehaltung mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, Genetik, Andrologie, Gynäkologie, Fortpflanzung und Besamung;

2. Aufstallung, Haltung und tierärztliche Versorgung der staatlichen Hengste in der Bundesanstalt; Verbringung der Hengste in die Deckstationen; Leistungsprüfung von Zuchtpferden;
3. Gestüts-, Reit- und Fahrwesen und Ausbildung von Gestüts-, Pflege-, Reit- und Fahrpersonal; Führung einer Lehrschieme für den Hufbeschlag.

(4) Dem Landstallmeisteramt bei der Bundesanstalt obliegt die Unterstützung des Landstallmeisters in administrativen Angelegenheiten. Dem Landstallmeister obliegt die Verwaltung der staatlichen Hengste, die Wahrnehmung fachlicher Aufgaben der Pferdezucht sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

H ö h e r e B u n d e s l e h r - u n d  
V e r s u c h s a n s t a l t f ü r G a r t e n b a u

§ 25 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gartenbau und Gartengestaltung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich der Pflanzenzüchtung und der Verwertung gärtnerischer Produkte;
2. Untersuchung von gärtnerischen Böden und Substraten sowie von Gießwasser; Prüfung von Sämereien (insbesondere Saat- und Pflanzgut), Sorten und Ernteerzeugnissen gärtnerischer Pflanzen; Bearbeitung von speziellen Fragen des gärtnerischen Pflanzenschutzes und der technischen Einrichtungen im Gartenbau;
3. Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die gärtnerische Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;
4. Planung auf dem Gebiet Garten- und Landschaftsgestaltung.

H ö h e r e B u n d e s l e h r - u n d

2. Aufstallung, Haltung und tierärztliche Versorgung der staatlichen Hengste in der Bundesanstalt; Verbringung der Hengste in die Deckstationen; Leistungsprüfung von Zuchtpferden;
3. Gestüts-, Reit- und Fahrwesen und Ausbildung von Gestüts-, Pflege-, Reit- und Fahrpersonal; Führung einer Lehrschieme für den Hufbeschlag.

(4) Dem Landstallmeisteramt bei der Bundesanstalt obliegt die Unterstützung des Landstallmeisters in administrativen Angelegenheiten. Dem Landstallmeister obliegt die Verwaltung der staatlichen Hengste, die Wahrnehmung fachlicher Aufgaben der Pferdezucht sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

H ö h e r e B u n d e s l e h r - u n d  
V e r s u c h s a n s t a l t f ü r G a r t e n b a u

§ 23 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gartenbau und Gartengestaltung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich der Pflanzenzüchtung und der Verwertung gärtnerischer Produkte;
2. Untersuchung von gärtnerischen Böden und Substraten sowie von Gießwasser; Prüfung von Sämereien (insbesondere Saat- und Pflanzgut), Sorten und Ernteerzeugnissen gärtnerischer Pflanzen; Bearbeitung von speziellen Fragen des gärtnerischen Pflanzenschutzes und der technischen Einrichtungen im Gartenbau;
3. Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die gärtnerische Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;
4. Planung auf dem Gebiet Garten- und Landschaftsgestaltung.

H ö h e r e B u n d e s l e h r - u n d

Versuchsanstalt für Wein- und  
Obstbau mit Institut für  
Bienenkunde

§ 26 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Klosterneuburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Weinbau, Obstbau und Bienenkunde. Bei der Bundesanstalt ist ein Institut für Bienenkunde einzurichten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten Weinbau einschließlich Rebenzüchtung, Obstbau einschließlich Obstlagerung, Technologie und Kontrolle der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Kellerwirtschaft und Obstverwertung) sowie Ökologie und Ökonomie dieser Produktionssparten; Forschung auf den Gebieten Bienenzucht, Bienenhaltung, Physiologie, Trachtverhalten, Genetik, Ökologie und Pathologie der Bienen sowie der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Honigverwertung);
2. Entwicklung und Prüfung von neuen Methoden und Verfahrenstechniken von Maschinen, Geräten und Stoffen zur Produktion und Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen, Verleihung von Prüfzeichen hierüber; Bearbeitung von speziellen Fragen der Pflanzenvermehrung, der Pflanzenernährung, der Pflanzengesundheit, des Pflanzenschutzes und der Pflanzen- (Früchte-)haltbarkeit; Züchtung und Prüfung neuer und Erhaltung wertvoller alter Trauben- und Obstsorten; Entwicklung und Prüfung von neuen Technologien und Verfahren der Bienenhaltung, der Bienenzucht und der Honigproduktion;
3. Untersuchung und Qualitätsprüfung von Pflanzgut, Trauben-, Obst- und Bienenerzeugnissen; Dokumentation von Bienenkrankheiten; Erarbeitung von Maßnahmen, die der Gesunderhaltung von Bienen dienen;
4. Untersuchung und Begutachtung von Wein, insbesondere von Qualitäts- und Prädikatswein, sowie von Weinbehandlungsmitteln; amtliche Weinkostkommissionen.

B u n d e s a n s t a l t f ü r W e i n b a u

Versuchsanstalt für Wein- und  
Obstbau mit Institut für  
Bienenkunde

§ 24 (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Klosterneuburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Weinbau, Obstbau und Bienenkunde. Bei der Bundesanstalt ist ein Institut für Bienenkunde einzurichten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten Weinbau einschließlich Rebenzüchtung, Obstbau einschließlich Obstlagerung, Technologie und Kontrolle der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Kellerwirtschaft und Obstverwertung) sowie Ökologie und Ökonomie dieser Produktionssparten; Forschung auf den Gebieten Bienenzucht, Bienenhaltung, Physiologie, Trachtverhalten, Genetik, Ökologie und Pathologie der Bienen sowie der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Honigverwertung);
2. Entwicklung und Prüfung von neuen Methoden und Verfahrenstechniken von Maschinen, Geräten und Stoffen zur Produktion und Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen, Verleihung von Prüfzeichen hierüber; Bearbeitung von speziellen Fragen der Pflanzenvermehrung, der Pflanzenernährung, der Pflanzengesundheit, des Pflanzenschutzes und der Pflanzen- (Früchte-)haltbarkeit; Züchtung und Prüfung neuer und Erhaltung wertvoller alter Trauben- und Obstsorten; Entwicklung und Prüfung von neuen Technologien und Verfahren der Bienenhaltung, der Bienenzucht und der Honigproduktion;
3. Untersuchung und Qualitätsprüfung von Pflanzgut, Trauben-, Obst- und Bienenerzeugnissen; Dokumentation von Bienenkrankheiten; Erarbeitung von Maßnahmen, die der Gesunderhaltung von Bienen dienen;
4. Untersuchung und Begutachtung von Wein, insbesondere von Qualitäts- und Prädikatswein, sowie von Weinbehandlungsmitteln; amtliche Weinkostkommissionen.

B u n d e s a n s t a l t f ü r W e i n b a u

**§ 27** (1) Sitz der Bundesanstalt ist Eisenstadt.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse im Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung über Weinbau und Wein unter besonderer Berücksichtigung von Prädikatswein;
2. Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukten (Alternativgetränke und Weinbrand), von Export- und Importproben, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer und von Weinbehandlungsmitteln,
3. amtliche Weinkostkommission.

#### IV. TEIL

##### Schlußbestimmungen

Überleitung bestehender Einrichtungen

**§ 28** (1) An die Stelle der im folgenden angeführten, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Einrichtungen tritt das jeweils angegebene Bundesamt für Landwirtschaft.

1. Bundesanstalt für Pflanzenbau, Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt und Bundesanstalt für Bodenwirtschaft - Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.
2. Bundesanstalt für Agrarbiologie - Bundesamt für Agrarbiologie

**§ 25b** (1) Sitz der Bundesanstalt ist Eisenstadt.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse in Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung über Weinbau und Wein unter besonderer Berücksichtigung von Prädikatswein;
2. Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukten (Alternativgetränke und Weinbrand), von Export- und Importproben, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer und von Weinbehandlungsmitteln,
3. amtliche Weinkostkommission.

#### III. TEIL

##### Schlußbestimmungen

Überleitung bestehender Einrichtungen

**§ 26** „An Stelle der im folgenden angeführten am 31. Dezember 1992 bestehenden Einrichtungen tritt die jeweils angegebene landwirtschaftliche Bundesanstalt“

1. Agrarwirtschaftliches Institut in Wien - Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ;
2. Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein - Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft;
3. Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz - Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft;
4. Bergbauerninstitut - Bundesanstalt für Bergbauernfragen;

5. Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien - Bodenkartierung und Bodenwirtschaft - Bundesanstalt für Bodenwirtschaft;
6. Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharftring am Mondsee - Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft;
7. Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels - Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren;
8. Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Wieselburg an der Erlauf - Bundesanstalt Landtechnik;
9. Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing - Bundesanstalt für Milchwirtschaft;
10. Bundeshengstenstallamt Stadl Paura - Bundesanstalt für Pferdezüchtung;
11. Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien - Bundesanstalt für Pflanzenbau;
12. Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien - Bundesanstalt für Pflanzenschutz;
13. Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien - Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau;
14. Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg - Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde;
15. Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalten in Wien und Linz - Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt.

**§ 26a** (1) AN die Stelle der in § 26 Abs. 1 Z 15 mit

1. Jänner 1993 geschaffenen Einrichtungen treten mit
1. Oktober 1989 die im folgenden angegebenen

Bundesanstalten:

1. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (ausgenommen die Institute für Agrarbiologie und für Analytik in Linz) - Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt;
2. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (jedoch nur die Institute für Agrarbiologie und Analytik in Linz) - Bundesanstalt für Agrarbiologie.

(2) Im übrigen bleiben das Saatgutgesetz 1937, BGBl.Nr.

236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 501/1974, das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1959, das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1987, das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1987, die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung, BGBl. Nr. 321/1961, zuletzt geändert durch Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1989, das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1987, das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1988, und das Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1989, unberührt.

**§ 29** (1) Sofern in anderen Gesetzen die Bundesanstalt für Pflanzenbau, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt oder die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft genannt sind, tritt an deren Stelle das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

(2) Sofern in anderen Gesetzen die Bundesanstalt für Agrarbiologie genannt ist, tritt an deren Stelle das Bundesamt für Agrarbiologie

#### Personalvertretung

**§ 30** Die bisher an der Bundesanstalt für Pflanzenbau, der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft und der Bundesanstalt für Agrarbiologie eingerichteten Dienststellenausschüsse führen bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, ihre Tätigkeiten weiter.

Verhältnis zu anderen Anstalten  
des Bundes

#### Personalvertretung

**§ 27** Der an der bisherigen Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Linz eingerichtete Dienststellenausschuß führt bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde, seine Geschäfte für die Bediensteten der Institute für Agrarbiologie und für Analytik in Linz weiter.

Verhältnis zu anderen An-  
stalten des Bundes

**§ 31** Durch dieses Bundesgesetz werden die durch Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabenbereiche anderer Anstalten des Bundes nicht berührt.

Inkrafttreten; Aufhebung von  
Rechtsvorschriften

**§ 32** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt folgende als Bundesgesetz in Geltung stehende Rechtsvorschrift außer Kraft:  
das Bundesgesetz vom 27. Juli 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.360/1989.

**§ 28** Durch dieses Bundesgesetz werden die durch Rechtsvorschriften festgesetzten Aufgabenbereiche anderer Anstalten des Bundes nicht berührt.

Inkrafttreten; Aufhebung von  
Rechtsvorschriften

**§ 29** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende als Bundesgesetze in Geltung stehende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. November 1874, RGBl. Nr. 142, betreffend die priziipelle Regelung und teilweise Completirung des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens in Österreich;
2. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1891, RGBl. Nr. 65, betreffend das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen in Österreich;
3. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 29. September 1895, RGBl. Nr. 150, betreffend das Statut der k. k. Samen-Control-Station in Wien;
4. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. Oktober 1901, RGBl. Nr. 181, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien;
5. die Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues, des Inneren und der Justiz vom 15. Jänner 1903, RGBl. Nr. 22, betreffend die Auflassung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg;
6. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Dezember 1910, RGBl. Nr. 220, betreffend die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Linz;
7. die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 4. September 1920, StGBI. Nr. 421, betreffend die Änderung des bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

## V o l l z i e h u n g

**§ 33** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 13 Abs.1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

## Artikel II.

### Änderung des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten BGBl.Nr. 786/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 127/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Ziffer 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach § 1 Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft“.

3. Nach § 11 wird folgende Überschrift und folgender § 11a eingefügt: „ B u n d e s a n s t a l t f ü r F i s c h e r e i w i r t s c h a f t

**§ 11a** der Aufgabenbereich der Anstalt umfaßt:

1. Forschung und Erprobung hinsichtlich der Produktion vom Besatzmaterial nutzbarer Wassertiere und der Fischereitechnik;
2. Prüfung von Werteigenschaften der Produktionsmittel in der Fischereiwirtschaft einschließlich des Wassers; Untersuchung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens für

## V o l l z i e h u n g

**§ 30** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Kirchschläger  
Kreisky

Fische; Beobachtung von Eutrophierungsvorgängen und anderer Parameter in Gewässern, soweit diese für die Fischereiwirtschaft von Bedeutung sind;

3. Betrieb einer Fischereizucht''